

MERKBLATT: Nachweis einer Erkrankung und ärztliche Gutachten

Eine Erkrankung kann in zweierlei Hinsicht für die Abschiebung hinderlich sein:

1. es kann an der Transportfähigkeit fehlen oder
2. die Gesundheitsverschlechterung tritt vor, mit oder unmittelbar nach der eigentlichen Reise ein oder stellt sich nicht als physische Transportunfähigkeit dar.

Eine Erkrankung, welche die Abschiebung beeinträchtigen kann, muss mit einer qualifizierten ärztlichen Bescheinigung glaubhaft gemacht werden.

Folgenden **Inhalt** soll die Bescheinigung haben:

- tatsächliche Umstände, aufgrund deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist,
- Methode der Tatsachenerhebung,
- fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose),
- Schweregrad der Erkrankung
- Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation für die Abschiebung voraussichtlich ergeben.

Die Kosten für die Ausstellung einer Bescheinigung gem. Gebührenverzeichnis der Ärzte ist nicht durch die Krankenversicherung abgedeckt. Gegebenenfalls kann ein Anspruch gem. § 6 Abs. 1 AsylbLG auf Übernahme der Beerdigungskosten zur Erfüllung der gesetzlichen Mitwirkungspflichten bestehen.

Bei psychischen Erkrankungen bedarf es zur Aufklärung der Erkrankung regelmäßig mehrere Termine durch einen Fachpsychiater. Eine Bescheinigung kann auch durch einen psychologischen Psychotherapeuten erfolgen.

Stand: September 2021